



13. Dezember 2005

BMF-010203/0581-VI/7/2005

An

Finanzämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2006

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2006** heranzuziehen.

Altersgruppe:	0 bis 3 Jahre	Euro 164,--
	bis 6 Jahre	Euro 209,--
	bis 10 Jahre	Euro 270,--
	bis 15 Jahre	Euro 309,--
	bis 19 Jahre	Euro 363,--
	bis 28 Jahre	Euro 457,--

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 795 bis Rz 804 verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.

Bundesministerium für Finanzen, 13. Dezember 2005